

# Positionspapier von DGZMK und VHZMK. Fortbildung, Weiterbildung und postgraduale Studiengänge



Die Zunahme des Wissens und Veränderungen in den Methoden in der Medizin als auch innerhalb des Gebietes der Zahnmedizin macht ein lebenslanges Lernen erforderlich. Dazu dienen trotz der vorhandenen Fortbildungspflicht vor allem freiwillige Maßnahmen aus den Bereichen der Fort- und Weiterbildung, die letztlich die Qualitätssicherung der zahnärztlichen Tätigkeit sicherstellen.

Ziel der Zahnärztlichen **Ausbildung** ist der wissenschaftlich und praktisch qualifizierte Zahnarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnmedizin, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen. Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität hinsichtlich Vertrautheit, Kenntnis und Kompetenz regelmäßig und systematisch bewertet werden und bezüglich der Inhalte den neuen fachlichen Entwicklungen und Erkenntnissen angepasst werden.

VHZMK und DGZMK vertreten die Auffassung, dass die zahnärztliche Ausbildung auch künftig immer weiter verbessert werden kann, wie beispielsweise durch die Einführung neuer Lehrmethoden und synoptischer Konzepte. Dazu ist aber auch eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Hochschu-

len erforderlich, wie sie bereits vom Wissenschaftsrat angemaht wurde.

Eine konsekutive zweigeteilte Studium-Struktur (Bachelor-Master) des Zahnmedizinstudiums statt eines einheitlichen und hochwertigen Zahnmedizinstudiums, das mit einem Staatsexamen abschließt, wird abgelehnt.

## Integration

Andererseits sind weitergehende Qualifizierungen – wie sie international bereits bestehen – möglich und vom Hochschulrahmengesetz und Wissenschaftsrat gefordert. Postgraduale Studiengänge, die mit dem akademischen Grad des Masters abschließen, können nach Auffassung der VHZMK und der DGZMK in die Weiterbildung zum Fachzahnarzt integriert werden. Um diese Integration zu diskutieren und zu prüfen, wurde mit der BZÄK eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

**Fortbildung** als Teilbereich der Berufsausübung umfasst im zahnärztlichen Sprachgebrauch Maßnahmen, die dem Bereich der Anpassungsfortbildung zuzuordnen sind. Fortbildung ist nach Auffassung der DGZMK und VHZMK freiwillig und selbstbestimmt und kann nicht durch die eingeführte Zwangsregulierung zur Fortbildung ersetzt werden. Die freiwillige kontinuierliche Fortbildung (life long learning / continuous medical education CME) dient der Qualitätsanpassung und -sicherung. Sie ist berufsbegleitend und an den Erfordernissen der Praxis orientiert. Sie wird orientiert an den neuen Ent-

wicklungen punktuell individuell zusammengestellt (allgemeine Fortbildung) oder in strukturierter und zertifizierter Form von Kammern (inkl. Verbände), Universitäten/Med. Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften – häufig auch in Kooperation dieser Organisationen angeboten.

Im Sinne einer möglichst liberalen und flexiblen Regelung könnte die (strukturierte) Fortbildung unter den Bedingungen der Heilberufekammergesetze der Länder und der Weiterbildungsordnungen der Kammern Bestandteil der Weiterbildung werden. (In diesem Zusammenhang kann auf die Kooperation zwischen den vier bayerischen Universitäten und der Bayerischen Landeszahnärztekammer bei der Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie und für Kieferorthopädie hingewiesen werden, die eine solche Integration bereits heute erlaubt.)

## Höchste Stufen

Die **Weiterbildung** zum Fachzahnarzt einerseits und der Erwerb des PhD und die Habilitation andererseits sind die höchsten Stufen der postgradualen Qualifizierung. Die Weiterbildung besteht grundsätzlich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. In den Weiterbildungsordnungen sind meist Mindestanforderungen (z. B. OP-Katalog – Oralchirurgie) definiert und sie wird beendet mit einer Prüfung vor der zuständigen Kammer. Bei dem PhD und der Habilitation handelt es sich hingegen um eine primär wissenschaftlich orien-

tierte Zusatzqualifizierung deren Mindestanforderungen an wissenschaftlichen Leistungen von den medizinischen Fakultäten definiert und die mit Prüfungen innerhalb der Fakultäten abgeschlossen werden.

Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt orientiert sich sowohl an der Weiterentwicklung der medizinischen Fachkenntnisse als auch an versorgungspolitischen Bedürfnissen. Die Fachzahnarztweiterbildung dient der Spezialisierung und damit der Qualitätssicherung einer an den Bedürfnissen der Patientenversorgung und der zahnärztlichen Praxis ausgerichteten Qualifizierung. Die Gestaltung der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Kammern, entsprechend den Heilberufsgesetzen der Länder und den Weiterbildungsordnungen und erfolgt meist in Zusammenarbeit

mit den Universitäten/Med. Hochschulen.

**Masterstudiengänge**, die berufsbegleitend (Part-Time) oder in Vollzeit-Tätigkeit an der Universität (Full-Time) absolviert werden, könnten in dem angestrebten modularen System ein integraler Bestandteil der Fachzahnarztqualifikation werden. Um Masterstudiengänge auf Weiterbildungen anrechnen zu können, ist es notwendig, die Inhalte und Zielvorgaben der Masterstudiengänge zwischen Universitäten/Med. Hochschulen und Kammern vorab abzustimmen. Hierzu können Kooperationsverträge geschlossen werden (Musterkooperationsvertrag durch BZÄK/VHZMK/DGZMK). Darüber hinaus ist eine Änderung der Heilberufsgesetze erforderlich, damit ein modularer Aufbau der Weiterbildung mit Anerkennung be-

rufsbegleitend erworbener Qualifizierungen möglich ist. Bei Habilitationen ist es schon jetzt durchaus üblich, dass die Fachzahnarzt-/Facharztanerkennung (soweit im Fach vorhanden) als Beleg der praktischen Erfahrung im Teilgebiet vor der Zulassung nachgewiesen wird.

### Keine Aufspaltung

DGZMK und VHZMK sehen in der Schaffung von weiteren Fachzahnarzt-Qualifikationen weder eine Schwächung des „Generalisten“ noch eine Aufspaltung der beruflichen Einheit. DGZMK und VHZMK sind sich bewusst und begrüßen, dass der überwiegende Anteil der zahnmedizinischen Versorgung auch in Zukunft von Allgemein-

## DGZMK und VHZMK: Erklärung zur postgradualen Fortbildung

In jüngster Zeit sind zahlreiche, häufig emotionale geführte Diskussionen bezüglich neuer postgradualer Masterstudiengänge an den Universitäten in die zahnmedizinische Öffentlichkeit getragen worden. Dabei wurden vielfach falsche und irreführende Aussagen gemacht. So wurde unter anderem behauptet, dass die Hochschulen das Zahnmedizinstudium qualitativ reduzieren wollen, um postgraduale Studiengänge voranzubringen. Dies ist falsch und unzutreffend. Vielfach wird auch das zweistufige Bologna-System mit Bachelor-Masterabschlüssen im Grund-/Hauptstudium mit dem postgradualen Studiengang, der hier angesprochen sein soll, verwechselt. Beides hat, obwohl anderes behauptet wurde, nichts miteinander zu tun, auch wenn in beiden Fällen das Wort Master – jedoch in unterschiedlicher Bedeutung – jeweils Verwendung findet.

Bereits heute werden zahlreiche postgraduale Masterstudiengänge in Europa und in Deutschland sehr unterschiedlich in Form und Qualität angeboten. Da aus den Buchungszahlen eine Nachfrage für postgraduale Masterstudiengänge deutlich wird, ist zu befürchten, dass zukünftig die Anzahl wenig

abgestimmter Programme mit sehr unterschiedlicher Qualität zunimmt. Um einen zu befürchtenden „Wildwuchs“ einzugrenzen und ein gutes, vergleichbares Qualitätsniveau für postgraduale Masterstudiengänge zu schaffen, haben sich die Deutsche Gesellschaft für Zahn-Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK), die Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) seit längerem bemüht, eine einheitliche Empfehlung für Deutschland zu erarbeiten.

Die Behauptung, dass die Masterstudiengänge auf die finanzielle Bereicherung der Professoren abzielen, muss grundsätzlich zurückgewiesen werden. Mit den Studienbeiträgen der Masterstudiengänge würden vielmehr separate neue Stellen geschaffen, die für die gute postgraduale Ausbildung nötig sind, da die vorhandenen Stellen für die Lehre (Studium Zahnmedizin) vollkommen ausgelastet sind. Diese Spezialisierungen fördern aber auch die Qualität der Ausbildung der Studenten im Grundstudium. Auch das Hochschulrahmengesetz fordert die Beteiligung der Hochschullehrer in Fort- und Weiterbildung. Honorare erhalten die Do-

zenten (Universitätsprofessoren und niedergelassene Zahnärzte gleichermaßen) dann, wenn es sich um berufsbegleitende Studiengänge handelt, deren Präsenzzeiten sich auf Wochenenden und Feiertage konzentrieren. Die Behauptung, die Ausbildung würde gezielt zugunsten der postgradualen Weiterbildung vernachlässigt, ist letztlich falsch und eine ungerechtfertigte Unterstellung, die vermutlich auf geringe Detailkenntnis zurückzuführen ist.

Bei vielen niedergelassenen Kollegen besteht derzeit sicherlich ein erheblicher Informationsbedarf bezüglich dieser Thematik. Deshalb haben VHZMK und DGZMK nebenstehende Stellungnahme herausgegeben, um die durch Fehlinformationen verursachte Verunsicherung zu reduzieren. Beide Gesellschaften wollen hiermit einen Beitrag für einen sachlichen Dialog leisten, um durch Falschinformationen entstandene Emotionen abzubauen und eine einvernehmliche Regelung zur Qualitätssicherung dieser Studiengänge herbeizuführen.

**gezeichnet: Prof. Dr. Rainer Hickel, Präsident der VHZMK und Prof. Dr. Thomas Hoffmann, Präsident der DGZMK**

zahnärzten getragen wird, und fördern auch die Qualität dieser Versorgung durch ihr Engagement in der Fortbildung der Allgemeinzahnärzte. Insofern haben entsprechende Überlegungen zur Fortentwicklung der Weiterbildungsordnungen auch nicht den Abschluss von Gruppenverträgen zwischen Fachzahnarztgruppen und den Kostenträgern zum Ziel, die auch als nicht sachdienlich abgelehnt werden. Vielmehr zeigt die gegenwärtige Entwicklung, dass es unabhängig von den Überlegungen zur Weiterbildung doch bereits jetzt – von Politik und Kostenträgern gewünscht – teilweise zu Selektivverträgen kommt; ebenso wird eine Öffnungsklausel in der GOZ von Seiten des Verordnungsgebers diskutiert, – dies alles unabhängig von der Diskussion über die zahnärztliche Weiterbildung oder postgraduale Fortbildung. Weder die Master-

programme noch weitere Fachzahnärzte zielen auf eine Einschränkung des Leistungsspektrums für den nicht spezialisierten Zahnarzt ab. Werden aufwendige Maßnahmen bei einer Behandlung notwendig, die das Maß des Notwendigen und Wirtschaftlichen im Sinne der GKV überschreiten, ist dies direkt zwischen (Fach-)Zahnarzt und Patient (als eigentlichem Kostenträger) zu vereinbaren.

Wie auch in anderen Ländern, in denen schon seit vielen Jahren Fachzahnärzte in unterschiedlichen Bereichen etabliert sind, soll und wird die Existenz von Fachzahnärzten nicht zu einer Einschränkung des möglichen Behandlungsspektrums oder zu einem wirtschaftlichen Nachteil des „Generalisten“ führen. Dies ist schon wegen der geringen Anzahl an Fachzahnärzten kaum möglich. Sie wird vielmehr zu einer fachlich-inhaltlichen Bereicherung vieler Gebiete innerhalb der

Zahnmedizin führen. Auch werden die Qualität der Ausbildung der Studierenden an den Universitäten und der internationale Wissensaustausch der zahnmedizinischen Wissenschaft durch die Existenz des Fachzahnarztes gefördert. Nur eine auch in den Formen der Berufsausübung offene Zahnmedizin kann sicherstellen, dass dem Patienten eine moderne und umfassende Versorgung und nicht eine durch wirtschaftliche Regularien gegängelte Rumpf-Zahnmedizin angeboten werden kann.

In diesem Sinne plädieren wir für eine offene, an den Fakten orientierte Diskussion. Das Schüren von Ängsten war noch nie ein guter Ratgeber für Entscheidungen, die im Interesse der Zukunftsfähigkeit unseres Faches und unseres Berufes zu treffen sind.

DGZMK / VHZMK  
(zm 98, 3238–3240 [2008])